

A M T S B L A T T

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 05

Internet: www.weilheim-schongau.de

09. Februar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses und des Schulausschusses	Seite 36
Sparkasse Oberland; Kraftloserklärung einer Sparurkunde	Seite 37
Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs	Seite 37
Zustellung einer Baugenehmigung	Seite 38

Öffentliche gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Schulausschusses

Die nächste öffentliche gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Schulausschusses des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

Montag, 14.02.2022, um 14:00 Uhr

in der Tiefstollenhalle Peißenberg, Tiefstollen 5, 82380 Peißenberg

statt.

Wichtige Hinweise:

1. Aufgrund der aktuell hohen Corona-Inzidenz gilt, dass eine Teilnahme, unabhängig vom persönlichen Immunisierungsstatus (geimpft oder genesen), **nur bei Vorliegen eines aktuellen negativen Corona-Schnelltestergebnisses**, das nicht älter als 24 Stunden vor Sitzungsbeginn ist, möglich ist.
2. Wir bitten um Verständnis, dass Besucherplätze aufgrund der aktuellen Situation nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehen.
Vor, während und nach der Sitzung ist zuverlässig darauf zu achten, dass zwischen allen anwesenden Personen ständig ein Mindestabstand von mind. 1,50 m und die geltende Maskenpflicht (Tragen einer **FFP2-Maske** ab Betreten des Gebäudes) eingehalten wird.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Jugendsozialarbeit

- 3.1. Bedarfsanerkennung zur Einrichtung der Jugendsozialarbeit an der Grund- und Mittelschule Huglfing ab 01.03.2022
- 3.2. Bedarfsanerkennung zur Aufstockung der Jugendsozialarbeit an der Wilhelm-Conrad-Röntgen-Mittelschule in Weilheim ab 01.09.2022
- 3.3. Bedarfsanerkennung zur Aufstockung der Jugendsozialarbeit an der Schule am Gögerl - Sonderpädagogischen Förderzentrum Weilheim zum 01.09.2022
4. Realschule Peißenberg - Umbau Physikräume
5. Allgemeine Informationen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beteiligungsangelegenheit
3. Allgemeine Informationen

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Sparkasse Oberland; Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparkasse Oberland erklärt hiermit die Sparurkunde Nr. 4153795580 nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist gemäß Art. 39 Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos.

Schongau, 04.02.2022
Sparkasse Oberland

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs; Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch

Das Landratsamt Weilheim-Schongau weist darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler an den nächstgelegenen, kostengünstigsten zu erreichenden öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten

- Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11,
- Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie
- Berufsschulen im Teilzeitunterricht

grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der ihnen im Schuljahr 2021/2022 entstandenen Fahrtkosten zur Schule haben. Erstattungsleistungen werden gewährt, soweit die nachgewiesenen Fahrtkosten eine Familienbelastungsgrenze von **465,00 Euro**, bzw. 232,50 € für Geschwisterschüler mit Erstattungsanspruch, übersteigen.

Bei Familien, die im Schuljahr 2021/2022 für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz haben oder den Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, oder bei Schülerinnen und Schülern, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, wird dieser Eigenanteil nicht angerechnet. Die anrechenbaren Fahrtkosten (kostengünstigster Fahrkartenkauf) werden in voller Höhe erstattet.

In jedem Fall muss der **Antrag auf Fahrtkostenerstattung** für das **Schuljahr 2021/2022** bis spätestens **31. Oktober 2022** beim Landratsamt Weilheim-Schongau eingereicht werden.

Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Landratsamt Weilheim-Schongau - Schülerbeförderung - Gebäude II, Stainhartstraße 7, Zimmer 308, Frau Schmid (Telefon: 0881/681-1243, E-Mail: m.schmid@lra-wm.bayern.de). Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist für Sie im Internet unter www.weilheim-schongau.de – Bürgerservice - Formulare und Merkblätter A-Z - Ordnungsamt/ Schülerbeförderung - Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bereitgestellt.

Schülerinnen und Schüler, die im **Schuljahr 2021 /2022** eine der vorgenannten Schulen besuchen, beachten bitte, dass sie beim Erwerb der Fahrscheine nach dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit vorgehen müssen und immer die kostengünstigste Form der Beförderung zu wählen haben. Mögliche Fahrpreismäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Hierzu kann insbesondere auch der Erwerb und die Nutzung einer Bahncard oder der vorausschauende Kauf von Mehrfachkarten, Schülerwochen- und Schülermonatsfahrkarten zählen, sofern sich damit bezogen auf das gesamte Schuljahr ein preislich günstigeres Ergebnis erzielen lässt. Informationen über die Tarifgestaltung und mögliche Ermäßigungen erteilen die einzelnen Verkehrsunternehmen.

Sollte der Schulweg mit einem **privateigenen Kraftfahrzeug** zurückgelegt werden, sollten Sie die „Anerkennung des Einsatzes eines privateigenen Kraftfahrzeuges auf dem Schulweg“ **zu Schuljahresbeginn** beim Landratsamt beantragen. Das entsprechende Antragsformular senden wir auf Anfrage, vorzugsweise an Ihre E-Mail-Adresse, gerne zu. Ansprechpartner dazu sind Frau Fuchs von A-K (Tel. 0881/681-1222, E-Mail: m.fuchs@lra-wm.bayern.de) und Frau Epp von L-Z (0881 /681-1206, E-Mail v.epp@lra-wm.bayern.de).

Weilheim, 08.02.2022
Landratsamt Weilheim-Schongau
Schmid

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2021-2010 vom 01.02.2022 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 01.02.2022 (BV-Nr. 2021-2010) wurde der Antrag von Herr Mexhit Neziri, Neue Heimat 11, 82377 Penzberg auf Sanierung des bestehenden Altbaus; Ausbau des Dachgeschosses; Einbau von 2 Dachgauben und Anbau im Eingangsbereich auf dem Grundstück Fl.Nr. 132/7 der Gemarkung Hohenpeißenberg bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Gemeinde

Hohenpeißenberg als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Herrn Kergl, Telefon: 0881/681-1235) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München.**

b. Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht (Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts) auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 01.02.2022
-Bauamt-
Kergl